

Schutzlos im Asylverfahren

DGSP-Fachausschuss Migration: »Psychische Erkrankung wird oft nicht berücksichtigt«

VON MICHAELA HOFFMANN

Das vierte Treffen des DGSP-Fachausschusses Migration fand am 7. September 2018 in den Räumen des SPZ Ehrenfeld des Kölner Vereins für Rehabilitation statt. (1) Hauptthema war die vom Fachausschuss durchgeführte Befragung zur Situation besonders schutzbedürftiger psychisch erkrankter Menschen im Asylverfahren. 16 Länderministerien und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben geantwortet – ein Erfolg! (2)

Mangelhafte Kooperation zwischen BAMF und aufnehmenden Einrichtungen geht zulasten der besonders Schutzbedürftigen

Bei der kritischen Bewertung wurde deutlich:

- ▶ Einige Bundesländer antworten sehr ausführlich und weisen auf zahlreiche psychosoziale und gesundheitsfördernde Maßnahmen zum Schutz psychisch erkrankter Menschen im Vorfeld des Asylverfahrens hin.
- ▶ Die Frage nach einer statistischen Erfassung wird von allen verneint.
- ▶ Alle Bundesländer verweisen auf die Zuständigkeit des BAMF bei Durchführung und Entscheidung im Asylverfahren.
- ▶ Das BAMF wiederum verweist auf die Zuständigkeit der Länder/aufnehmenden Einrichtungen bei Feststellung besonderer Schutzbedürftigkeit.

Die Auswertung ergab, dass im Vorfeld des Anhörungs- und Entscheidungsprozesses im Asylverfahren ein unzureichender Informationsaustausch und eine mangelhafte Kooperation zwischen den aufnehmenden und betreuenden Einrichtungen/psychosozialen Helfern und dem BAMF besteht, was dazu führt, dass in einer Vielzahl von Fällen die rechtlich vorgeschriebenen Verfahrensgarantien nicht gewährt werden.

Erneute Befragung: FA fordert gesicherten Informationsaustausch

Es wurde beschlossen, die Bundesländer und das BAMF erneut zu befragen und auf die dringende Notwendigkeit hinzuweisen, dass Feststellungen über besondere Vulnerabilität und Schutzbedürftigkeit rechtzeitig übermittelt und Informationen über deren Berücksichtigung ausgetauscht werden.

Hier ein Auszug aus dem Brief vom 15. Oktober 2018:

- ▶ Werden in Ihrem Bundesland die zur Verfügung stehenden Informationen

zur besonderen Schutzbedürftigkeit (z.B. psychische Erkrankung, Traumatisierung, Suchterkrankung) an das BAMF als verfahrensführende Institution weitergegeben?

- ▶ Werden diese Informationen an die lokalen Migrationssozialarbeiter weitergegeben, wenn Asylbewerber von der Erstaufnahmeeinrichtung auf eine Kommune verteilt oder zwischen Kommunen umverteilt werden?
- ▶ Wenn ja: Auf welche Weise und in welchem Umfang geschieht das? Wird dies entsprechend nachvollziehbar für die Anhörung/das Verfahren dokumentiert, sodass der Schutzbedarf ausreichend berücksichtigt werden kann? Wie werden Datenschutz bzw. Schweigepflichtentbindungen gehandhabt?
- ▶ Wie sehen Ihre Möglichkeiten der Mitwirkung bei der konkreten Verfahrensunterstützung aus? Besteht z.B. von Ihrer Seite die Möglichkeit, dass betreuende Einrichtungen vor Ort mit Mitarbeitern des BAMF und vom BAMF bei Schutzbedarf ggf. eingesetzten Sonderbeauftragten in Kontakt treten, um komplexe Sachverhalte aufzuklären?

- ▶ Wie gestaltet sich die Kooperation mit dem BAMF generell?

Weitere Themen beim Treffen des Fachausschusses waren die Probleme bei der Anerkennung ärztlicher Atteste (Unterstellung »Gefälligkeitsgutachten«), das geplante Einwanderungsgesetz sowie eine Stellungnahme des Deutschen Berufsverbandes für soziale Arbeit (DBSH) gegen Transitzentren (»SozialarbeiterInnen gegen die »Kasernierung von Geflüchteten«) (3), die der Fachausschuss unterstützt. Außerdem wurde angeregt, für juristisch Tätige eine Handreichung zu erstellen, wie Traumatisierungen zu erkennen sind.

Der Fachausschuss trifft sich wieder am 29. März 2019 in der DGSP-Geschäftsstelle in Köln. Weitere Infos und Einladung: michaela.hoffmann@dgsp-ev.de ■

Michaela Hoffmann, Dipl.-Sozialarbeiterin, Dipl.-Politologin, ehem. stellv. Geschäftsführerin der DGSP, Mitglied des FA Migration

Anmerkungen

- 1 www.koelnerverein.de
- 2 www.dgsp-ev.de/ueber-uns/fachausschuessearbeitskreise/fa-migration.html
- 3 www.dbsh.de

Worum geht es? Ein Beispiel

Herr F., 56, stammt aus Afghanistan. Seine Familie lebt bereits in Deutschland. Er wird einem Bundesland zugewiesen und in einer Landesunterkunft untergebracht. Er hat einen ersten Termin beim BAMF, wo sein Asylantrag formell aufgenommen wird und eine Aktenanlage stattfindet. In einem zweiten Termin findet die Anhörung zu seinen Asylgründen statt. Der Antrag von Herrn F. wird als unbegründet abgelehnt. Auf dem Gelände der Landesunterkunft bewegt er sich häufig desorientiert und stellt immer dieselben Fragen. Er scheint weder seine Situation zu verstehen noch, wo er sich befindet. Er wirkt verzweifelt. Es erfolgen mehrere klinische Kriseninterventionen mit längeren Aufenthalten. Folgende Diagnosen werden gestellt: F43.1 PTBS und F32.2 schwere depressive Episode. Herr F. wird zunehmend apathisch und weint viel. Seine Familie berichtet, dass er bereits in Afghanistan und während der Flucht in diesem Zustand war.

Bei Herrn F. wurde wegen eines mangelnden offiziellen Identifizierungsverfahrens kein besonderer Schutzbedarf aufgrund seiner psychischen Krankheiten festgestellt. Er erhielt vor der Anhörung keine medizinische oder psychologische Diagnostik oder Behandlung. Deshalb wurde für ihn kein Sonderbeauftragter bestellt, wie es die Dienstanweisung des Bundesamtes im Fall von traumatisierten Personen vorsieht. Auch während der Anhörung wurde kein Sonderberater hinzugezogen. (Quelle: Kölner Flüchtlingsrat)